Mindestanforderung Nebenangebote

Anlage 1
zu den Bewerbungsbedingungen

Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Projektspezifische Regelungen

Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen ist bei der Abgabe von Änderungsvorschlägen/Nebenangeboten (im Folgenden nur Nebenangebote) zwingend zu berücksichtigen:

1. Nebenangebote sind nur zulässig, wenn folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

- Das Nebenangebot muss den Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Planfeststellung) entsprechen.

- Das Nebenangebot darf nicht zusätzlichen Flächenbedarf zur Folge haben, der durch den Auftraggeber abzudecken ist.

- Das Nebenangebot muss eine Aussage über terminliche Auswirkungen enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
  (1) keine terminlichen Auswirkungen,
  (2) terminliche Auswirkungen sind im Terminplan zum Hauptangebot in den betroffenen Vorgangsnummern ersichtlich,
  (3) separater Terminplan für das Nebenangebot liegt bei.

- Das Nebenangebot muss eine Aussage über Auswirkungen auf die Logistik/Baustellenorganisation enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
  (1) keine Auswirkungen,
  (2) Auswirkungen sind im Hauptangebot enthalten und kenntlich gemacht,
  (3) separate Unterlage zur Logistik/ Baustellenorganisation für das Nebenangebot liegt bei.

- Das Nebenangebot darf keine Bauarten, Bauweisen bzw. Baustoffe enthalten, die nicht allgemein oder von der DB AG zugelassen sind, d. h. es wird keine UiG/ZiE erforderlich.

- Das Nebenangebot darf keine Abweichungen von den in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Vergütungsregelungen beinhalten.

- Das Nebenangebot muss die im Bauvertrag § 5 genannten Vertragstermine sowie alle weiteren in den Ausschreibungsunterlagen für die Ausführung genannten Termine (Ausführungs- und Liefertermine) einhalten und darf diese nicht ändern.

- Das Nebenangebot darf keine Pauschalierung und damit Abweichung zum Einheitspreisvertrag enthalten.